

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ  
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

66. Jahrgang

Mainz, den 13. Februar 2012

Nummer 2

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
21. 12. 2011 Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002	7
20. 1. 2012 Richtlinien zur Anwendung von § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes in Betäubungsmittelsachen betreffend Haschisch und Marihuana .....	9
26. 1. 2012 Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG – AktO-SG) .....	10
2. 2. 2012 Aktenordnung für die Gerichte für Arbeits-sachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG) .....	10
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen .....</b>	<b>10</b>

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 30. Mai 2011  
zum  
Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten  
des öffentlichen Dienstes  
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)  
vom 1. März 2002**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 21. Dezember 2011 (P 2100 A - 417) \*)

Der nachstehend abgedruckte Tarifvertrag – Anlage – wird hiermit bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag ist vereinbart worden mit

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.  
– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Argar-Umwelt,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Der Tarifvertrag ist ferner wortgleich mit der dbb tarif-union, vertreten durch den Vorstand, vereinbart worden.

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 30. Mai 2011**

**zum  
Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten  
des öffentlichen Dienstes  
(Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)  
vom 1. März 2002**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

\*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

---

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 4 vom 22. Juni 2007, wird wie folgt geändert:

### 1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „36 Kalendermonate berücksichtigt“ das Semikolon und die Wörter „Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 als Unterabsatz angefügt:

„Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre.“ Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“

### 2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

### 3. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat.“ <sup>2</sup>Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“

### 4. Dem § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Zusatzversorgungseinrichtung teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen der Jahresmitteilung

nach § 21 mit. <sup>2</sup>Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; sofern in diesen Fällen eine Beanstandung nach Absatz 5 vorliegt oder die Zusatzversorgungseinrichtung auf die Beanstandung der Startgutschriften verzichtet hat, teilt die Zusatzversorgungseinrichtung den Versicherten im Rahmen der Jahresmitteilung nach § 21 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. <sup>3</sup>Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“

### 5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. <sup>1</sup>Anstelle des Vomhundertersatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. <sup>2</sup>Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. <sup>3</sup>Der sich danach ergebende Vomhundertersatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. <sup>1</sup>Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertersatz höher als der bisherige Vomhundertersatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoersatzsatz nach § 41 Abs. 2 und 2b VBL-Satzung a.F. ermittelt. <sup>2</sup>Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und

b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

<sup>3</sup>Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes der VBL maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

<sup>4</sup>Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 VBL-Satzung a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 VBL-Satzung a.F. sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

- b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 19) gewährt.“

- c) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1 und Absatz 1a:

Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.“

6. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Auf den Zuschlag nach Satz 2 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 19) gewährt.“

7. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 mit folgenden Maßgaben:

- a) <sup>1</sup>Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. <sup>2</sup>Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. <sup>3</sup>Der Antrag und die Nachweise sind bei der Zusatzversorgungseinrichtung einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.

- b) <sup>1</sup>Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 9 Abs. 1 in der Fassung des Änderstarifvertrages Nr. 2 vom 12. März 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

<sup>2</sup>Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften.

<sup>3</sup>Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990

bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 8 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.“

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zu § 34 Abs. 1: § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“ “

- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zu § 36a Abs. 2: Anstelle von § 36a Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt folgender Satz 2:

„<sup>2</sup>Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften.“ “

## § 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nummern 1, 7 und 8 Buchstabe c am 1. Januar 2012 und

- b) § 1 Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 2011

## Richtlinien zur Anwendung von § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes in Betäubungsmittelsachen betreffend Haschisch und Marihuana

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 20. Januar 2012 (4061 – 4 – 30)

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 23. August 1994 (4061 – 4 – 30) – JBl. S. 257 –, zuletzt geändert durch das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Juni 2007 (4061 – 4 – 30) – JBl. S. 303 –, wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 1 **Vorbemerkung** erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die nachfolgenden Regelungen dienen der Umsetzung dieser Vorgaben.“

- 1.2 In Nummer 2.1.1 erhält der 1. Spiegelstrich folgende Fassung:

„– sich die Tat auf nicht mehr als 10 Gramm Haschisch oder Marihuana bezieht,“.

- 1.3 Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:
- „2.3. Bei Jugendlichen und nach dem Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden stehen Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere gemäß §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), im Vordergrund, die dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Entwicklung junger Menschen Rechnung tragen.“
- 2 Dieses Rundschreiben tritt am 15. Februar 2012 in Kraft.

### **Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG – AktO-SG)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 26. Januar 2012 (1454 SG – 1 – 10) \***

#### I.

Die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG – AktO-SG), zuletzt geändert durch Rd.Schr. JM vom 13. Januar 2010 (1454 SG – 1 – 2) – JBl. S. 12 –, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 geändert. Den Sozialgerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt.

#### II.

Die Aktenordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

### **Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 2. Februar 2012 (1454 ArbG – 1 – 6) \***

#### I.

Die Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen (Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit – AktO-ArbG), zuletzt geändert durch Rd.Schr. JM vom 20. Dezember 2006 (1454 ArbG – 1 – 4) – JBl. S. 2 –, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 geändert. Den Arbeitsgerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen in Rechtssachen zur Verfügung gestellt.

#### II.

Die Aktenordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2012) zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

\*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalmeldungen in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Rheinland-Pfalz
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am LG in Kaiserslautern
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere Aufsicht führende Richterin oder weiterer Aufsicht führender Richter – in Mainz
- 1 Teilzeitstelle (50 v.H.) für eine Richterin oder einen Richter am AG in Mainz  
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG in Bad Kreuznach

- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der StA in Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der StA in Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am SG in Koblenz

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-  
Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,  
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04  
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis  
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den  
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis  
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch  
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)  
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

---